

Amtliche Bekanntmachungen der TU Bergakademie Freiberg

Nr. 5 vom 27. Februar 2023



Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten an der TU Bergakademie Freiberg

Der Senat der TU Bergakademie Freiberg hat gemäß § 13 Abs. 3 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. September 2021 (SächsGVBl. S. 1122) geändert worden ist, am 22. November 2022 im Benehmen mit dem Rektorat am 24. Oktober 2022 die nachstehende

Ordnung
zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis
und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten
an der TU Bergakademie Freiberg

beschlossen.

Inhaltsverzeichnis:

Präambel

I. Grundsätze für die Wahrung einer guten wissenschaftlichen Praxis und Maßnahmen zur Verhinderung wissenschaftlichen Fehlverhaltens

- § 1 Gegenstand und Anwendungsbereich der Ordnung, Sprachgebrauch
- § 2 Allgemeine Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis
- § 3 Leitungsverantwortung und Zusammenarbeit in Arbeitsgruppen
- § 4 Betreuung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses
- § 5 Wissenschaftliche Veröffentlichungen
- § 6 Leistungsdimensionen und Bewertungskriterien
- § 7 Phasenübergreifende Qualitätssicherung und Forschungsdesign
- § 8 Sicherung und Aufbewahrung von Primärdaten

II. Kriterien wissenschaftlichen Fehlverhaltens

- § 9 Bestimmung und Formen wissenschaftlichen Fehlverhaltens
- § 10 Mitverantwortung für Fehlverhalten

III. Organe zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens

- § 11 Ombudsperson
- § 12 Kommission

IV. Festlegungen zum Verfahren über den Umgang mit Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens

- § 13 Entgegennahme von Vorwürfen
- § 14 Umgang mit Hinweisgebern (sog. Whistleblower)
- § 15 Vorverfahren
- § 16 Hauptverfahren

§ 17 Abschluss des Verfahrens, Sanktionen

§ 18 Weitere Maßnahmen, Dauer des Verfahrens, Aufbewahrung der Akten

V. Mögliche Entscheidungen und Ahndungen bei wissenschaftlichem Fehlverhalten

§ 19 Maßnahmen bei wissenschaftlichem Fehlverhalten

VI. Schlussbestimmungen

§ 20 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Anlage

Präambel

Wissenschaftliche Arbeit beruht auf Grundprinzipien, die in allen Ländern und in allen wissenschaftlichen Disziplinen gleichermaßen gelten. Allen voran steht die Ehrlichkeit gegenüber sich selbst und anderen. Sie ist zugleich ethische Norm und Grundlage der in den einzelnen Disziplinen geltenden Regeln wissenschaftlicher Professionalität und folgt aus der Verpflichtung jedes einzelnen Wissenschaftlers, verantwortungsvoll mit der verfassungsrechtlich garantierten Freiheit der Wissenschaft umzugehen.

Den Mitgliedern der Universität – insbesondere den Studierenden, dem wissenschaftlichen Nachwuchs, den wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie den Professorinnen und Professoren – Grundprinzipien guter wissenschaftlicher Praxis sowie der wissenschaftlichen Integrität zu vermitteln und deren Einhaltung zu kontrollieren, gehört zu den Kernaufgaben der Hochschulen. Die Voraussetzungen für ihre Geltung und Anwendung in der Praxis zu sichern, ist eine Kernaufgabe der Selbstverwaltung der Wissenschaft.

Gute wissenschaftliche Praxis ist Voraussetzung für eine leistungsfähige und international anerkannte wissenschaftliche Arbeit. Alle Mitglieder und Angehörigen der TU Bergakademie Freiberg sind verpflichtet, diese Ordnung zu befolgen, sie zur Grundlage ihres wissenschaftlichen Arbeitens zu machen und in ihrem Wirkungsbereich aktiv zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens beizutragen. Die TU Bergakademie Freiberg trägt dafür Sorge, dass diese Ordnung innerhalb der Universität allen Mitgliedern und Angehörigen bekannt ist.

Jedem begründeten Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten innerhalb der TU Bergakademie Freiberg wird mit größter Aufmerksamkeit und unter Wahrung der Rechte der Beteiligten nachgegangen. Bei bestätigtem Verdacht werden die für den Einzelfall angemessenen Maßnahmen ergriffen.

Für den Umgang mit Konfliktfällen in Fragen der wissenschaftlichen Praxis ist das in dieser Ordnung beschriebene Verfahren zum Umgang mit Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens anzuwenden.

Die vorliegende Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten an der TU Bergakademie Freiberg folgt dem von der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) am 3. Juli 2019 verabschiedeten Kodex „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“¹ und setzt dessen Vorgaben mit rechtsverbindlicher Wirkung um.

¹ <https://doi.org/10.5281/zenodo.3923602>

I. Grundsätze für die Wahrung einer guten wissenschaftlichen Praxis und Maßnahmen zur Verhinderung wissenschaftlichen Fehlverhaltens

§ 1 Gegenstand und Anwendungsbereich der Ordnung, Sprachgebrauch

- (1) Vorliegende Ordnung formuliert die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis sowohl allgemein als auch im Forschungsprozess und beschreibt die zuständigen Organe zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens an der TU Bergakademie Freiberg. Sie definiert zudem das wissenschaftliche Fehlverhalten und legt das Verfahren bei Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens fest.
- (2) Die Ordnung gilt für alle Mitglieder und Angehörigen der TU Bergakademie Freiberg sowie alle weiteren Personen, die an der TU Bergakademie Freiberg wissenschaftlich tätig sind.
- (3) Soweit in dieser Ordnung eine weibliche bzw. männliche Formulierung gewählt ist, gilt die jeweilige Regelung für alle Personen ohne Ansehen der Geschlechtszugehörigkeit.

§ 2 Allgemeine Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis

Allgemeine Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis sind:

- **lege artis**, d.h. nach den anerkannten Regeln der Fachdisziplin, arbeiten; Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aller Karriereebenen aktualisieren regelmäßig ihren Wissensstand zu den Standards guter wissenschaftlicher Praxis und zum Stand der Forschung.
- **sorgfältiger und ehrlicher Umgang mit erhobenen Daten und Forschungsergebnissen** (vollständige, eindeutige und nachvollziehbare Dokumentation aller Arbeitsschritte, wichtiger Resultate und Ergebnisse – Dokumentationspflicht; genaue Beachtung disziplinspezifischer Regeln für die Gewinnung und Auswahl von Daten; wird die Dokumentation von Forschungsergebnissen den entsprechenden (fachlichen) Vorgaben nicht gerecht, werden die Einschränkungen und Gründe dafür nachvollziehbar dargelegt; zuverlässige Sicherung und Aufbewahrung der Primärdaten; Sicherstellen der Reproduzierbarkeit vor der Veröffentlichung ebenso wie die Schaffung von Zugangsmöglichkeiten für berechtigte Dritte – Kriterien der Wiederholbarkeit und Nachvollziehbarkeit)
- **alle Ergebnisse konsequent selbst anzweifeln** (Messungen wiederholen bzw. Duplikate/Triplikate erstellen, um die Reproduzierbarkeit von Daten zu prüfen; verschiedene Verfahren verwenden)
- **Bewusstmachen stillschweigender axiomatischer Annahmen**
- **Systematische Aufmerksamkeit für mögliche Fehldeutungen** in Folge methodisch beschränkter Erfassbarkeit des Forschungsgegenstandes
- **strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf Beiträge von Partnern, Konkurrenten, Kollegen und Vorgängern wahren** (Keine Behinderung der wissenschaftlichen Arbeit von Konkurrenten, zum Beispiel durch Verzögern von Reviews oder durch Weitergeben von wissenschaftlichen Ergebnissen, die man vertraulich erhalten hat; sorgfältige, uneigennützig und unvoreingenommene Begutachtung der Arbeiten von Fachkollegen und Mitarbeitern; Verzicht auf Begutachtung von Kollegen bei Befangenheit)

- **Achtung und Wahrung des geistigen Eigentums** (korrektes und sorgfältiges Recherchieren und Zitieren)
- **Respekt** gegenüber Kollegen, Studierenden, Promovierenden, Studienteilnehmern, Tieren, Kulturgütern und der Umwelt
- **Einhaltung rechtlicher und ethischer Standards** bei der Durchführung von Erhebungen und Studien; Berücksichtigen von Rechten und Pflichten, insbesondere solchen, die aus gesetzlichen Vorgaben aber auch aus Verträgen mit Dritten resultieren; sofern erforderlich, Einholung und Vorlage von Genehmigungen und Ethikvoten
- **keine Sabotage der Forschungstätigkeit** (kein Beschädigen, Zerstören oder Manipulieren von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Datenträgern, Chemikalien oder sonstiger Sachen, die ein anderer zur Durchführung seiner wissenschaftlichen Arbeit benötigt)
- **kein Ideendiebstahl** (keine Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen anderer sowie keine unbefugte Veröffentlichung oder Zugänglichmachen an Dritte von noch nicht veröffentlichten Arbeiten, Hypothesen, Erkenntnissen)
- **keine Benutzung eines Ghostwriters** (kein Zusammenwirken mit Dritten, die Texte oder Textteile zur Qualifikationsarbeit bzw. zum wissenschaftlichen Beitrag beisteuern, die der Autor mit dem Einverständnis des Ghostwriters als eigene Leistung ausgibt)
- **Sorgfältige Qualitätssicherung** durch konstruktiv-kritische Zusammenarbeit in wissenschaftlichen Arbeitsgruppen und klare Verantwortungsstrukturen
- **Zulassen und Fördern des kritischen Diskurses** in der wissenschaftlichen Gemeinschaft

§ 3 Leitungsverantwortung und Zusammenarbeit in Arbeitsgruppen

- (1) Die Verantwortung für sein eigenes Verhalten tragen jeder Wissenschaftler und jede Wissenschaftlerin selbst. Diese Verantwortung beschränkt sich dabei nicht nur auf die Einhaltung rechtlicher Vorgaben, sondern umfasst auch die Verpflichtung, eigenes Wissen, Erfahrungen und Fähigkeiten so einzusetzen, dass Risiken erkannt, abgeschätzt und bewertet werden können. Dabei sind insbesondere mit sicherheitsrelevanter Forschung (*dual use*) verbundene Aspekte und ethische Prinzipien zu berücksichtigen. Identifizierte Risiken werden proaktiv dem Prorektorat Forschung angezeigt. Nach Prüfung des Sachverhaltes veranlasst das Prorektorat Forschung die Befassung der dafür zuständigen Gremien mit dem Vorgang.
- (2) Das Rektorat, die Leiter jedes Institutes, die Inhaber der einzelnen Professuren sowie die Leiter von wissenschaftlichen Arbeitseinheiten sind verantwortlich für die vollständige Umsetzung der Grundsätze für eine gute wissenschaftliche Arbeit sowie die Einhaltung rechtlicher und ethischer Standards. Sie schaffen die dazu erforderlichen Rahmenbedingungen und gewährleisten durch eine entsprechende Arbeitsorganisation, dass Aufgaben für Leitung, Aufsicht, Konfliktregelung und Qualitätssicherung eindeutig zugewiesen sind sowie von allen Beteiligten tatsächlich wahrgenommen werden – und kontrollieren deren Einhaltung.
- (3) Zu den Rahmenbedingungen gehören die Einhaltung der schriftlich festgelegten Verfah-

ren und Grundsätze für Personalauswahl und Personalentwicklung sowie für die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und der Chancengleichheit. Maßgeblich und verbindlich sind in diesem Zusammenhang das jeweils aktuelle Personalentwicklungskonzept und Gleichstellungskonzept der TU Bergakademie Freiberg sowie der Aktionsplan zur Inklusion.

- (4) Die Leitung wissenschaftlicher Arbeitseinheiten, bspw. Arbeitsgruppen, trägt die Verantwortung für die gesamte Einheit. Sie gewährleistet, dass die Gruppe als ganze ihre Aufgaben erfüllen kann, dass die dafür nötige Zusammenarbeit und Kooperation funktioniert und dass allen Mitgliedern der Gruppe ihre Rechte und Pflichten bewusst sind. Die Aufgaben der verantwortlichen Arbeits- oder Projektgruppenleitung ist so zu organisieren, dass sie von diesen geleistet werden können (zur Gewährleistung des Überblicks und der Präsenz/ Verfügbarkeit des Leitungspersonals als Ansprechpartner). Leitungsfunktionen in Arbeitsgruppen können nur in Kenntnis aller dafür relevanten Umstände verantwortungsvoll wahrgenommen werden; die Leitung einer Arbeitsgruppe verlangt Sachkenntnis, Präsenz und Überblick. Wo dies wegen der Größe der Gruppe oder aus sonstigen Gründen nicht mehr hinreichend gegeben ist, müssen Leitungsaufgaben so delegiert werden, dass die jeweilige Führungsspanne überschaubar bleibt. Machtmissbrauch und das Ausnutzen von Abhängigkeitsverhältnissen müssen verhindert werden.
- (5) Die Kooperation in wissenschaftlichen Arbeitsgruppen muss so beschaffen sein, dass die in spezialisierter Arbeitsteilung erzielten Ergebnisse unabhängig von hierarchiebedingten Rücksichten wechselseitig mitgeteilt, kritisiert und in einen gemeinsamen Kenntnisstand integriert werden können. Dies ist speziell für die Ausbildung von Nachwuchswissenschaftlern zur Selbstständigkeit von Bedeutung. In größeren Gruppen empfiehlt sich dafür eine geregelte Organisationsform, z. B. durch regelmäßige Kolloquien.
- (6) Die wechselseitige Überprüfung von Arbeitsergebnissen ist sicherzustellen, auch indem eigene Ergebnisse zugänglich gemacht werden. Der primäre Test eines wissenschaftlichen Ergebnisses ist seine Reproduzierbarkeit. Je überraschender, aber auch je erwünschter ein Ergebnis ist, desto wichtiger ist – soweit mit vertretbarem Aufwand möglich – die unabhängige Wiederholung des Weges zum Ergebnis in der Forschungsgruppe, bevor es nach außen weitergegeben wird. Sorgfältige Qualitätssicherung ist ein Merkmal wissenschaftlicher Redlichkeit.

§ 4 Betreuung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses

- (1) Der Qualifizierung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses muss besondere Aufmerksamkeit gelten. Sie ist eine der Kernaufgaben der TU Bergakademie Freiberg.
- (2) Bei der Ausbildung und fachlichen Förderung/ Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses ist sicherzustellen, dass die Prinzipien einer korrekten wissenschaftlichen Arbeitsweise vermittelt werden und auf deren Einhaltung besonderes Augenmerk gelegt wird. Diese Prinzipien sind deshalb in Lehre und Ausbildung zu integrieren.
- (3) Die Fakultäten sind verpflichtet, in die Curricula für das Studium das Thema „wissenschaftliches Fehlverhalten“ angemessen einzubinden und Studierende und Nachwuchswissenschaftler entsprechend zu sensibilisieren. Der Ausbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses gilt hierbei besondere Aufmerksamkeit, sowohl durch die Betreuer als auch durch die Graduierten- und Forschungsakademie.
- (4) Die Leitung einer Abteilung bzw. Arbeitsgruppe trägt die Verantwortung dafür, dass für den

wissenschaftlichen Nachwuchs, insbesondere für Diplomanden, Bachelor- und Masterstudierende, Promovierende und Habilitierende sowie jüngere Postdocs eine angemessene Betreuung sichergestellt ist. Für jede Person muss es eine primäre Ansprechperson geben.

- (5) Für die Betreuung von Promovierenden empfiehlt es sich, neben der primären Bezugsperson eine weitere erfahrene Wissenschaftlerpersönlichkeit vorzusehen. Diese sollte nicht zur selben Arbeitsgruppe, auch nicht notwendig zur selben Fakultät oder Institution gehören; nach Möglichkeit sollte er vom Promovierenden selbst gewählt sein.
- (6) Zu den Inhalten der Betreuungspflicht gegenüber dem wissenschaftlichen Nachwuchs gehört, den Abschluss der Arbeiten des Nachwuchswissenschaftlers innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens zu fördern und dessen weitere wissenschaftliche Karriere zu unterstützen.
- (7) Für Promovierende empfehlen sich zudem die Erstellung eines Betreuungskonzepts und der Abschluss einer Betreuungsvereinbarung.

§ 5 Wissenschaftliche Veröffentlichungen

- (1) Nach dem Prinzip der Öffentlichkeit der Forschung sind grundsätzlich alle Ergebnisse von Forschungsarbeiten in den wissenschaftlichen Diskurs einzubringen. Im Einzelfall kann es Gründe geben, Ergebnisse nicht öffentlich zugänglich zu machen (im engeren Sinne in Form von Publikationen, im weiteren Sinne auch über andere Kommunikationswege); dabei darf diese Entscheidung nicht von Dritten abhängen. Wissenschaftler entscheiden in eigener Verantwortung – unter Berücksichtigung der Gepflogenheiten des betroffenen Fachgebiets – ob, wie und wo sie ihre Ergebnisse öffentlich zugänglich machen.
- (2) Wissenschaftliche Veröffentlichungen sind das primäre Medium der Rechenschaft von Wissenschaftlern über ihre Arbeit. Mit der Veröffentlichung geben Autoren (oder eine Gruppe von Autoren) ein wissenschaftliches Ergebnis bekannt, identifizieren sich damit und übernehmen die Gewähr für den Inhalt der Veröffentlichung. Zugleich erwerben Autoren und/ oder der Verlag des Publikationsorgans dadurch dokumentierte Rechte (Urheberrecht, Copyright etc.). Im Zusammenhang damit hat das Datum der Veröffentlichung (bzw. der Einreichung einer Veröffentlichung) eine wesentliche Bedeutung im Sinne der Dokumentierung der wissenschaftlichen Priorität.
- (3) Sind an einer Forschungsarbeit bzw. an darauf aufbauenden Text-, Daten- und Softwarepublikationen mehrere Urheber beteiligt, so können als Autoren und/ oder Mitautoren alle diejenigen, aber auch nur diejenigen, bezeichnet werden, die einen genuinen, nachvollziehbaren Beitrag zu deren Inhalt geleistet haben bzw. zur Konzeption der Studien oder Experimente, zur Erarbeitung, Analyse und Interpretation der Daten oder zur Formulierung des Manuskripts selbst wesentlich beigetragen und seiner Veröffentlichung zugestimmt haben, d.h. sie verantwortlich mittragen. Die beteiligten Urheber verständigen sich, wer Autorin oder Autor sein soll. Die Verständigung über die Reihenfolge erfolgt rechtzeitig, in der Regel spätestens, wenn das Manuskript formuliert wird, anhand nachvollziehbarer Kriterien unter Berücksichtigung der Konventionen des Fachgebiets. Autoren wissenschaftlicher Veröffentlichungen sind gemeinsam verantwortlich und rechenschaftspflichtig für deren Inhalte; eine sogenannte "Ehrenautorschaft" ist unzulässig. Für den Fall, dass nicht alle Koautoren sich für den gesamten Inhalt verbürgen können, wird empfohlen, die Einzelbeiträge kenntlich zu machen.

- (4) Andere – auch wesentliche – Beiträge wie Verantwortung für die Einwerbung der Fördermittel, Beitrag wichtiger Untersuchungsmaterialien, Unterweisung von Mitautoren in bestimmten Methoden, Beteiligung an der Datensammlung und -zusammenstellung, Leitungs- oder Vorgesetztenfunktion einer Institution oder Organisationseinheit, in der die Publikation entstanden ist, werden für sich allein nicht als hinreichend erachtet, Autorenschaft zu rechtfertigen. Solche Unterstützung kann in Fußnoten, im Vorwort oder in einer Danksagung angemessen anerkannt werden. Personen, die eine Forschungsarbeit in diesem Sinne unterstützt haben, sind vor einer namentlichen Nennung um Zustimmung zu bitten.
- (5) Für Veröffentlichungen, in denen über neue wissenschaftliche Ergebnisse berichtet werden soll, ist folgendes zu beachten:
- Die Ergebnisse und die angewendeten Methoden sind vollständig und nachvollziehbar zu beschreiben. Selbst programmierte Software wird unter Angabe des Quellcodes öffentlich zugänglich gemacht.
 - Eigene und fremde Vorarbeiten sind umfassend nachzuweisen (Zitate). Auch aus Studienabschlussarbeiten ist unter Nennung des Autors und nur mit dessen Einverständnis zu zitieren.
 - Bereits früher veröffentlichte Ergebnisse sollten nur in klar ausgewiesener Form und nur insoweit wiederholt werden, wie es für das Verständnis des Zusammenhangs notwendig erscheint.
 - Die Veröffentlichung falsifizierter Hypothesen hat in angemessener Weise und unter dem Einräumen von Irrtümern zu erfolgen (Prinzip einer irrtumsoffenen Wissenschaftskultur).
 - Beiträge von Vorgängern, Konkurrenten und Mitarbeitern sind strikt anzuerkennen und angemessen zu berücksichtigen (Prinzip der Anerkennung).
 - Befunde, welche die vorgelegten Ergebnisse stützen bzw. sie in Frage stellen, sollten gleichermaßen mitgeteilt werden.
 - Soweit möglich, ist darauf zu achten und hinzuwirken, dass Forschungsbeiträge von den Verlagen beziehungsweise den Infrastrukturanbietern so gekennzeichnet werden, dass sie von Nutzern korrekt zitiert werden können.
- (6) Aus Gründen der Nachvollziehbarkeit, Anschlussfähigkeit der Forschung und Nachnutzbarkeit sind, wenn möglich, die der Publikation zugrundeliegenden Forschungsdaten und zentralen Materialien – den FAIR-Prinzipien („Findable, Accessible, Interoperable, Re-Usable“) folgend – zugänglich in anerkannten Archiven und Repositorien zu hinterlegen.
- (7) Soll die Veröffentlichung personenbezogene Daten enthalten – Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person – so ist dies nur zulässig, wenn die hiervon Betroffenen eingewilligt haben oder dies für die Darstellung von Forschungsergebnissen über Ereignisse der Zeitgeschichte unerlässlich ist und überwiegende schutzwürdige Interessen der Betroffenen nicht entgegenstehen.
- (8) Die wissenschaftliche Qualität eines Beitrags hängt nicht von dem Publikationsorgan ab, in dem er öffentlich zugänglich gemacht wird. Autoren wählen das Publikationsorgan – unter Berücksichtigung seiner Qualität und Sichtbarkeit im jeweiligen Diskursfeld – sorgfältig aus. Wissenschaftler, die die Funktion von Herausgebern übernehmen, prüfen sorgfältig, für welche Publikationsorgane sie diese Aufgabe übernehmen. Ein neues oder unbekanntes Publikationsorgan ist auf seine Seriosität hin zu prüfen. Ein wesentliches Kriterium bei der Auswahlentscheidung besteht darin, ob das Publikationsorgan eigene Richtlinien zur guten wissenschaftlichen Praxis etabliert hat.

- (9) Es verstößt gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis, die Mitarbeit an einer Publikation ohne hinreichenden Grund zu beenden oder die Publikation der Ergebnisse als Mitautor bzw. Mitautorin, auf deren Zustimmung die Veröffentlichung angewiesen ist, ohne dringenden Grund zu verhindern. Publikationsverweigerungen müssen mit nachprüfbarer Kritik an Daten, Methoden oder Ergebnissen begründet werden. Die Mitautoren dürfen sich im Fall des Verdachts obstruierender Zustimmungsverweigerung an die Ombudsperson und Kommission mit der Bitte um Vermittlung wenden.

§ 6 Leistungsdimensionen und Bewertungskriterien

- (1) Bei Prüfungen, bei der Verleihung akademischer Grade, bei Einstellungen und Berufungen sowie bei Mittelzuweisungen haben Originalität und Qualität stets den Vorrang vor Quantität. Sowohl die Zahl der Publikationen als auch „impact factors“ sind dabei für sich genommen keine angemessene Form der Leistungsbewertung. Für die Würdigung der Qualität der wissenschaftlichen Leistung sind die Originalität, ihre „Innovationshöhe“ und ihr Beitrag zum Erkenntnisfortschritt mit zu berücksichtigen.
- (2) Für die Praxis der wissenschaftlichen Arbeit und für die Anleitung von Nachwuchswissenschaftlern ergeben sich daraus klare Regeln; sie gelten spiegelbildlich für Begutachtung und Leistungsbewertung:
- Auch auf Arbeitsfeldern, wo intensiver Wettbewerb dazu zwingt, möglichst rasch zu publizieren, muss die Qualität der Arbeit und der Veröffentlichung oberstes Gebot sein. Ergebnisse müssen, wo immer tatsächlich möglich, kontrolliert und repliziert werden, ehe sie zur Veröffentlichung eingereicht werden.
 - Wo Leistungen – in der Forschungsförderung, im Personalmanagement, bei Bewerbungen – zu bewerten sind, müssen die Bewertenden, die Gutachter, ermutigt werden, die Qualität vor allem anderen explizit zu würdigen. Ihnen sollten daher nur jeweils möglichst wenige, nach Auffassung der Autoren besonders wichtige oder gelungene, Veröffentlichungen zur Beurteilung vorgelegt werden.
 - Neben der wissenschaftlichen Leistung können weitere Aspekte bei der Bewertung der Leistung von Wissenschaftlern Berücksichtigung finden, sofern die geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen nicht entgegenstehen. So können beispielsweise ein Engagement in der Lehre, der akademischen Selbstverwaltung, der Öffentlichkeitsarbeit, dem Wissens- und Technologietransfer oder auch Beiträge im gesamtgesellschaftlichen Interesse gewürdigt werden. Zudem kann auch die wissenschaftliche Haltung wie Erkenntnisoffenheit und Risikobereitschaft in eine Bewertung einfließen. Daneben gelten die Grundsätze des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG). Soweit freiwillig angegeben, können auch individuelle Besonderheiten in Lebensläufen in die Urteilsbildung einbezogen werden. Dazu zählen etwa persönliche, familien- oder gesundheitsbedingte Ausfallzeiten oder dadurch verlängerte Ausbildungs- oder Qualifikationszeiten, alternative Karrierewege oder vergleichbare Umstände.
- (3) Bei Betreuungs- und Begutachtungstätigkeiten sind Gründe für eine Befangenheit offenzulegen. Mögliche Befangenheit muss dem jeweils zuständigen Gremium unmittelbar angezeigt werden. Dies gilt für Betreuungs-, Prüfungs- und Gutachtertätigkeiten.
- (4) Bei der Begutachtung und Beurteilung von eingereichten Manuskripten, Förderanträgen oder der Ausgewiesenheit von Personen sowie in Beratungs- und Entscheidungsgremien sind die Beteiligten zur strikten Vertraulichkeit verpflichtet. Die Vertraulichkeit der fremden Inhalte, zu denen Gutachter beziehungsweise Gremienmitglieder Zugang erlangen, schließt die Weitergabe an Dritte und die eigene Nutzung aus. Die Beteiligten zeigen et-

waige Interessenskonflikte oder Befangenheiten, die in Bezug auf das begutachtete Forschungsvorhaben oder die Person beziehungsweise den Gegenstand der Beratung begründet sein könnten, unverzüglich bei der zuständigen Stelle an.

§ 7 Phasenübergreifende Qualitätssicherung und Forschungsdesign

- (1) Jeder Teilschritt im Forschungsprozess ist *lege artis* durchzuführen. Der Forschungsprozess muss durch eine kontinuierliche, forschungsbegleitende Qualitätssicherung gekennzeichnet sein. Diese bezieht sich insbesondere auf die Einhaltung fachspezifischer Standards und etablierter Methoden, auf Prozesse wie das Kalibrieren von Geräten, die Erhebung, Verarbeitung und Analyse von Forschungsdaten, die Auswahl und Nutzung von Forschungssoftware, deren Entwicklung und Programmierung sowie auf das Führen von Laborbüchern.
- (2) Bereits beim Forschungsdesign ist eine sorgfältige Recherche zum aktuellen Forschungsstand sowie zu etablierten Standards und Anwendungen aus der Praxis vorzunehmen, um darauf aufbauend relevante und geeignete Forschungsfragen zu identifizieren. Die TU Bergakademie Freiberg stellt die hierfür erforderlichen Rahmenbedingungen sicher. In der Interpretation von Befunden sind Methoden zur Vermeidung von zum Teil unbewussten Verzerrungen anzuwenden. Die Bedeutung von Geschlecht und Vielfältigkeit wird mit Blick auf den gesamten Forschungsprozess hin überprüft.
- (3) Als wesentliche Voraussetzung für die Vergleichbarkeit und Übertragbarkeit von Forschungsergebnissen sind zur Beantwortung von Forschungsfragen wissenschaftlich fundierte und nachvollziehbare Methoden anzuwenden. Die Anwendung einer Methode erfordert in der Regel spezifische Kompetenzen, die gegebenenfalls über entsprechend enge Kooperationen abgedeckt werden. Insbesondere bei der Entwicklung und Anwendung neuer Methoden ist besonderer Wert auf die Qualitätssicherung und Etablierung von Standards zu legen.
- (4) Die Rollen und die Verantwortlichkeiten der an einem Forschungsvorhaben beteiligten Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen sowie des wissenschaftsakzessorischen Personals müssen zu jedem Zeitpunkt eines Forschungsvorhabens klar sein. Die Beteiligten eines Forschungsvorhabens legen ihre Rollen und Verantwortlichkeiten in geeigneter Weise fest und passen diese, sofern erforderlich, an. Eine Anpassung ist insbesondere dann angezeigt, wenn sich der Arbeitsschwerpunkt eines Beteiligten des Forschungsvorhabens verändert.
- (5) Zu den zu regelnden rechtlichen Rahmenbedingungen eines Forschungsvorhabens zählen auch dokumentierte Vereinbarungen über die Nutzungsrechte an aus ihm hervorgehenden Forschungsdaten und Forschungsergebnissen.
- (6) Nachträglich festgestellte Unstimmigkeiten in Veröffentlichungen sind zu berichtigen.

§ 8 Sicherung und Aufbewahrung von Primärdaten

- (1) Primärdaten als Grundlage für Veröffentlichungen sind auf haltbaren und gesicherten Trägern in der Institution, wo sie entstanden sind, für 10 Jahre aufzubewahren (Dokumentationssicherheit). Maßgeblich für den Beginn der Aufbewahrungsfrist ist bei öffentlich zugänglich gemachten Forschungsdaten und –ergebnissen das Datum der Herstellung des öffentlichen Zugangs. Die TU Bergakademie Freiberg stellt sicher, dass die hierfür erforderliche Infrastruktur und Unterstützungsangebote vorhanden sind.

Primärdaten in diesem Sinne sind Rohdaten. Primärdaten sind dabei auch Messergebnisse, Sammlungen, Zellkulturen, Materialproben, archäologische Funde, Fragebögen und Studiererhebungen. Insbesondere Aufzeichnungen zu wissenschaftlichen Untersuchungen, Experimenten oder numerischen Simulationen sind so zu verfassen, dass diese reproduziert bzw. rekonstruiert und an anderen Orten nachvollzogen werden können. Für berechnete Interessenten muss der Zugang zu den Daten während dieser Frist gewährleistet sein.

- (2) Sind in den Primärdaten personenbezogene Daten enthalten – Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person – so sind die Merkmale, mit deren Hilfe ein Personenbezug hergestellt werden kann, getrennt zu speichern; die Merkmale sind zu löschen, sobald der Forschungszweck dies zulässt. Insofern sind diese Daten aus den zu archivierenden Primärdaten zu entfernen.
- (3) Die an einem Forschungsvorhaben beteiligten Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen treffen, sofern möglich und zumutbar, zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt dokumentierte Vereinbarungen darüber, wem Zugangsrechte zu und Nutzungsrechte an den Forschungsdaten zustehen. Die Nutzung der Forschungsdaten steht insbesondere denjenigen zu, die sie erheben.
- (4) Die näheren Einzelheiten und Zuständigkeiten – insbesondere Regeln über die Aufzeichnungen, die zu führen sind, die Maßgaben für sachgerechtes Protokollieren sowie die Aufbewahrung und den Zugang zu den Originaldaten und Datenträgern – sind von der Fakultäts- oder Institutsleitung zu regeln und schriftlich festzulegen. Die Institutsleitung oder der Fakultätsrat werden die Möglichkeiten zur Sicherung der Primärdaten durch das Universitätsrechenzentrum der Universität bei ihrer Entscheidung nach § 8, Absatz 1 ausreichend berücksichtigen.

Die Institutsleitung oder der Fakultätsrat können in begründeten Fällen abweichend von § 8, Absatz 1 kürzere Aufbewahrungsfristen festlegen. Ziel der Aufbewahrung von Primärdaten bis zu zehn Jahren ist, die Nachvollziehbarkeit wissenschaftlicher Argumentation zu gewährleisten. Die Institutsleitung oder der Fakultätsrat haben bei ihrer Entscheidung neben den tatsächlichen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten dieses Ziel angemessen zu berücksichtigen.

- (5) Dokumentationen und Forschungsergebnisse dürfen nicht manipuliert werden; sie sind bestmöglich gegen Manipulationen zu schützen. Das Abhandenkommen von Originaldaten verstößt gegen die Grundregeln wissenschaftlicher Sorgfalt und begründet prima facie (auf den ersten Blick) einen Verdacht unredlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens.

II. Kriterien wissenschaftlichen Fehlverhaltens

§ 9 Bestimmung und Formen wissenschaftlichen Fehlverhaltens

Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang bewusst oder grob fahrlässig ethische Normen verletzt werden, Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder in sonstiger Weise deren Forschungstätigkeit beeinträchtigt wird. Entscheidend sind jeweils die Umstände des Einzelfalles. Ein Fehlverhalten von Wissenschaftlern oder Wissenschaftlerinnen kommt insbesondere in Betracht bei:

1. Falschangaben

- Erfinden, Weglassen oder Manipulieren von der eigenen Arbeitshypothese nicht entsprechenden Daten
- Verfälschung von Daten und Quellen, wie z. B. durch
 - Unterdrücken von relevanten Quellen, Belegen oder Texten,
 - Manipulation von Quellen, Darstellungen oder Abbildungen,
 - Auswählen und Zurückweisen unerwünschter Ergebnisse ohne Offenlegung
- unrichtige Angaben der Autorschaft
- unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag (einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen)
- unrichtige Angaben zur wissenschaftlichen Leistung von Bewerbern gegenüber Auswahl- oder Gutachterkommissionen.

2. Verletzung geistigen Eigentums

In Bezug auf

- ein von einer anderen Person geschaffenes, urheberrechtlich geschütztes Werk oder
- von anderen stammende, wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze durch
 - unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorschaft bzw. die ungekennzeichnete Übernahme von Inhalten Dritter ohne die gebotene Quellenangabe (Plagiat),
 - Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen, insbesondere als Gutachter (Ideendiebstahl),
 - Vertrauensbruch als Gutachter oder Vorgesetzter,
 - Anmaßung wissenschaftlicher Autor- oder Mitautorschaft ohne eigenen wissenschaftlichen Beitrag,
 - Verfälschung des Inhalts,
 - unbefugte Weitergabe von Daten, Theorien und Erkenntnissen an Dritte,
 - unbefugte Veröffentlichung oder unbefugtes Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, der Lehrinhalt oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht ist,
 - Inanspruchnahme der (Mit-)Autorschaft einer anderen Person ohne deren Einverständnis.
 - willkürliche Verzögerung der Publikation einer wissenschaftlichen Arbeit, insbesondere als Herausgeber bzw. Herausgeberin, Gutachter bzw. Gutachterin oder Mitautor bzw. Mitautorin.

3. Beeinträchtigungen der Forschungstätigkeit anderer

- Sabotage von Forschungstätigkeit anderer wie z. B. durch
 - Beschädigen, Zerstören oder Manipulieren von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Datenträgern, Chemikalien oder sonstiger Sachen, die ein anderer zur Durchführung eines Experiments benötigt,
 - arglistiges Verstellen oder Entwenden von Büchern, Archivalien, Handschriften, Datensätzen,

- vorsätzliche Unbrauchbarmachung von wissenschaftlich relevanten Informationsträgern.
- Verstöße gegen die Regeln zur Dokumentation, Archivierung und Nutzung von Forschungsdaten, insbesondere deren Manipulation und Beseitigung,
- die öffentliche Äußerung einer unrichtigen Verdächtigung wissenschaftlichen Fehlverhaltens.

4. Wissenschaftliches Fehlverhalten durch Vorgesetzte, Leiter einer wissenschaftlichen Arbeitseinheit oder Projektverantwortliche

- grobe Vernachlässigung der Aufsichtspflicht und der Qualitätssicherung,
- Verfassen vertraglicher Regelungen oder Erteilen von Dienstanweisungen, die den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis widersprechen,
- Machtmissbrauch und das Ausnutzen von Abhängigkeitsverhältnissen.

§ 10 Mitverantwortung für Fehlverhalten

Eine Mitverantwortung für Fehlverhalten kann sich unter anderem ergeben aus Beteiligung am Fehlverhalten anderer im Sinne einer Anstiftung oder Beihilfe, dem Mitwissen um Fälschungen durch andere, der Mitautorenschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen sowie grober Vernachlässigung der Aufsichtspflicht.

III. Organe zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens

§ 11 Ombudsperson

- (1) Die Ombudsperson ist Ansprechpartner für Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen, Studierende und Promovierende zu Fragen wissenschaftlichen Fehlverhaltens. Jedes Mitglied und alle Angehörige der TU Bergakademie Freiberg haben das Recht, die Ombudsperson zeitnah persönlich zu sprechen. Wahlweise können sich Mitglieder und Angehörige der TU Bergakademie Freiberg auch an das überregional tätige Gremium „Ombudsman für die Wissenschaft“ wenden, die als unabhängige Instanz zur Beratung und Unterstützung in Fragen guter wissenschaftlicher Praxis und ihrer Verletzung durch wissenschaftliche Unredlichkeit zur Verfügung steht (<https://ombudsman-fuer-die-wissenschaft.de/>).
- (2) Der Rektor bestellt eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer zur Ombudsperson. Zur Vermeidung von Interessenskonflikten soll die Funktion durch Hochschullehrer ohne Leitungsfunktion an der Universität wahrgenommen werden. Die Bestellung erfolgt für die Dauer von drei Jahren. Die Wiederbestellung ist zulässig. Zur Absicherung im Fall der Verhinderung oder Befangenheit der Ombudsperson bestellt der Rektor eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter der Ombudsperson. Die Ombudsperson erhält von der Hochschule die erforderliche inhaltliche Unterstützung und Akzeptanz bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Darüber hinaus können auch Maßnahmen zur Entlastung der Ombudsperson vorgesehen werden.
- (3) Name und Kontaktdaten von Ombudsperson und Stellvertretung werden auf der Homepage der Universität genannt.

- (4) Die Ombudsperson hat insbesondere die Aufgabe, bei einem Verdacht auf Verstöße gegen die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis Beteiligten als Ansprechpartner vertraulich und beratend zur Verfügung zu stehen. Die Ombudsperson trägt - soweit möglich - zur lösungsorientierten Konfliktvermittlung bei.
- (5) Besteht die Besorgnis, dass die Ombudsperson befangen ist oder wenn nicht ausgeschlossen werden kann, dass diese aufgrund ihrer sonstigen Stellung an der Universität mit dem angezeigten Verhalten zu befassen wäre, werden deren Aufgaben durch ihren Stellvertreter wahrgenommen. Besteht die Besorgnis, dass auch die stellvertretende Person befangen ist oder kann nicht ausgeschlossen werden, dass diese aufgrund ihrer sonstigen Stellung an der Universität mit dem angezeigten Verhalten zu befassen wäre, werden deren Aufgaben durch eine durch den Rektor zu benennende Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer wahrgenommen.

§ 12 Kommission

- (1) Der Rektor bestellt eine ständige Kommission zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens.
- (2) Die Kommission besteht aus drei Hochschullehrenden sowie einer Person aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter. Die Mitglieder gehören unterschiedlichen Fakultäten an, die die Bereiche Naturwissenschaft, Ingenieurwissenschaft und Wirtschaftswissenschaft vertreten müssen. Die Ombudsperson und deren Stellvertreter gehören der Kommission mit beratender Stimme an. Die Mitglieder der Kommission werden auf der Homepage der Universität genannt.
- (3) Die Amtszeit beträgt mit der Möglichkeit einmaliger Wiederbestellung drei Jahre. Die Kommission wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden. Die Kommission wird auf Antrag der Ombudsperson oder eines ihrer Mitglieder tätig und tagt in der Regel einmal im Semester. Sie tagt nichtöffentlich und in strikter Vertraulichkeit. Die Kommission erstattet dem Rektor jährlich Bericht.
- (4) Besteht die Besorgnis, dass ein Mitglied der Kommission befangen ist oder kann nicht ausgeschlossen werden, dass es aufgrund dessen sonstiger Stellung an der Universität mit dem angezeigten Verhalten zu befassen wäre, werden dessen Aufgaben in der Kommission von einem durch den Rektor zu bestellenden Ersatzmitglied wahrgenommen. Gleiches gilt im Fall der Verhinderung eines Kommissionsmitglieds aus anderen Gründen.

IV. Festlegungen zum Verfahren über den Umgang mit Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens

Das Verfahren umfasst zwei Phasen: Die Phase der Vorermittlung und die Phase des Hauptverfahrens. Die Vorgänge und Ergebnisse einzelner Verfahrensabschnitte sind zu protokollieren. Das in dieser Ordnung vorgesehene Verfahren über den Umgang mit Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens ist durchzuführen bevor der Fall der fachlich zuständigen Fakultät zur Befassung übergeben wird. Die Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens erfolgt ausdrücklich unter Beachtung der Vertraulichkeit und des Grundgedankens der Unschuldsvermutung.

§ 13 Entgegennahme von Vorwürfen

- (1) Ein Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten kann gegenüber der Ombudsperson durch Mitglieder und Angehörige der Universität oder Dritte geäußert werden, sofern es sich um Verdachtsfälle gegen Mitglieder und Angehörige der TU Bergakademie Freiberg bzw. wissenschaftlich hier Tätige handelt.
- (2) Die Anzeige von Verdachtsfällen muss in gutem Glauben erfolgen. Bewusst unrichtig oder mutwillig erhobene Vorwürfe können selbst ein wissenschaftliches Fehlverhalten begründen.
- (3) Der Verdacht soll schriftlich unter Nennung der belastenden Tatsachen und Beweismittel dargelegt werden. Mündliche Anzeigen sind durch die Ombudsperson einschließlich der den Verdacht begründenden Tatsachen sowie Beweismittel zu protokollieren.
- (4) Die Überprüfung anonymer Anzeigen ist durch die Ombudsperson abzuwägen. Sie ist nicht verpflichtet, anonymen Anzeigen nachzugehen. Grundsätzlich gebietet eine zweckmäßige Untersuchung die Namensnennung des Hinweisgebers. Die Ombudsperson kann anonymen Hinweisen auf wissenschaftliches Fehlverhalten insbesondere dann nachgehen, wenn diese glaubhaft erscheinen und die den Verdacht begründenden Tatsachen und Beweismittel angeben werden.
- (5) Wird der Verdacht auf ein wissenschaftliches Fehlverhalten gegenüber einer anderen Stelle als der Ombudsperson, die nicht reguläres Prüfungsgremium ist, vorgetragen, so wird empfohlen, sich an die Ombudsperson zu wenden.

§ 14 Umgang mit Hinweisgebern (Whistleblower)

- (1) Personen, die einen spezifizierbaren Hinweis auf einen Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens geben, dürfen daraus keine Nachteile für das eigene wissenschaftliche und berufliche Fortkommen erfahren. Insbesondere für Nachwuchswissenschaftler darf eine solche Anzeige nicht zu Verzögerungen und Behinderungen während der Ausbildung führen, die Erstellung von Abschlussarbeiten und Promotionen/ Habilitationen darf keine Benachteiligungen erfahren. Dies gilt auch für Arbeitsbedingungen sowie mögliche Vertragsverlängerungen.
- (2) Die Hinweisgeber erfüllen eine für die Selbstkontrolle der Wissenschaft unverzichtbare Funktion. Die Ombudsperson wie auch die sonstigen Einrichtungen, die einen Verdacht überprüfen, müssen sich für diesen Schutz in geeigneter Weise einsetzen.
- (3) Die Anzeige muss in gutem Glauben erfolgen. Vorwürfe dürfen nicht ungeprüft und ohne hinreichende Kenntnis der Tatsachen erhoben werden. Die Erhebung ungeprüfter oder bewusst unrichtiger Vorwürfe stellt selbst eine Form wissenschaftlichen Fehlverhaltens dar. Der von den Vorwürfen betroffenen Person sollen unmittelbar wegen der Anzeige keine Nachteile für das eigene wissenschaftliche oder berufliche Fortkommen erwachsen.
- (4) Die Vertraulichkeit dient dem Schutz sowohl des Hinweisgebers als auch desjenigen, gegen den sich der Verdacht richtet. Daher sind sowohl die Ombudsperson als auch die Mitglieder der ständigen Kommission zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens, auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit, zur Verschwiegenheit über die Identität der Personen der Hinweisgeber und Beschuldigten sowie über Umstände, die Rückschlüsse auf diese Personen zulassen, verpflichtet. Dies gilt nicht, soweit diese Personen sie von der Pflicht zur Verschwiegenheit entbunden hat.

§ 15 Vorverfahren

- (1) Die erste Phase des Untersuchungsverfahrens (Vorverfahren) dient der Ermittlung einer Tatsachengrundlage zur Beurteilung des geäußerten Verdachts.
- (2) Das Vorverfahren leitet die Ombudsperson. Es gewährleistet die Vertraulichkeit von Informationen sowohl über den Angeschuldigten als auch über denjenigen, der Vorwürfe erhebt.
- (3) Die Ombudsperson erfasst alle verfügbaren Fakten über das mit den geäußerten Vorwürfen verbundene Geschehen und prüft die Vorwürfe unter Plausibilitäts Gesichtspunkten auf Korrektheit, Bedeutung und mögliche Motive sowie im Hinblick auf Möglichkeiten der Ausräumung der Vorwürfe. Sämtliche belastenden und entlastenden Tatsachen und Beweismittel sind schriftlich zu dokumentieren.
- (4) Am Schluss der ersten Phase steht die Entscheidung, ob sich der Verdacht verdichtet hat und daher weitere Untersuchungen erforderlich sind, oder ob er sich als gegenstandslos erwiesen hat.
- (5) Bei konkreten Verdachtsmomenten für wissenschaftliches Fehlverhalten übermittelt die Ombudsperson die Anschuldigungen wissenschaftlichen Fehlverhaltens unter Wahrung der Vertraulichkeit zum Schutz des Hinweisgebers und des Betroffenen der Kommission.

§ 16 Hauptverfahren

- (1) Die zweite Phase (Hauptverfahren) des Verfahrens umfasst die Stellungnahme der betroffenen Person sowie zusätzlich erforderliche Untersuchungen, insbesondere Beweisaufnahmen, die Entscheidung und förmliche Feststellung, dass wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt oder nicht, und schließlich die Reaktion auf einen bestätigten Verdacht.
- (2) Der vom Verdacht des Fehlverhaltens betroffenen Person wird unverzüglich von der Kommission unter Nennung der belastenden Tatsachen und Beweismittel Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer von der Kommission festgelegten Frist – in der Regel vier Wochen – gegeben. Namen von Hinweisgebers werden ohne deren Einverständnis in dieser Phase der betroffenen Person durch die Kommission nicht offenbart. Die betroffene Person ist über ihre Rechte und Pflichten zu belehren und auch über die möglichen Folgen bei Nichterfüllen der Pflichten.
- (3) Nach Eingang der Stellungnahme der betroffenen Person oder nach Verstreichen der Frist trifft die Kommission innerhalb von zwei Wochen die Entscheidung darüber, ob das Verfahren einzustellen ist, weil sich der Verdacht nicht hinreichend bestätigt hat oder ein vermeintliches Fehlverhalten vollständig aufgeklärt wurde, oder das Hauptverfahren fortgeführt wird. Über die Entscheidung sind die betroffene Person sowie über eine Einstellung des Verfahrens auch die Hinweisgeber unter Mitteilung der Gründe innerhalb von zwei Wochen schriftlich durch den Vorsitzenden der Kommission zu informieren. Die Entscheidung wird dem Rektorat sowie der Ombudsperson unter Angabe der Gründe vom Vorsitzenden der Kommission mitgeteilt. Sind Hinweisgeber mit der Einstellung des Verfahrens nicht einverstanden, haben diese innerhalb von zwei Wochen das Recht auf Vorsprache in der Kommission, die ihre Entscheidung noch einmal überprüft.
- (4) Die Kommission kann bei Fortführung des Hauptverfahrens nach eigenem Ermessen Fachgutachter aus dem Gebiet des zu beurteilenden wissenschaftlichen Sachverhalts sowie Experten für den Umgang mit solchen Fällen als weitere Mitglieder (maximal 3) mit

beratender Stimme hinzuziehen.

- (5) Die Kommission prüft in freier Beweiswürdigung, ob wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt. Dem Betroffenen, dem Fehlverhalten vorgeworfen wird, ist jederzeit Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Betroffene ist auf seinen Wunsch mündlich anzuhören; dazu kann er eine Person seines Vertrauens als Beistand hinzuziehen. Das gilt auch für sonstige anzuhörende Personen.
- (6) Eine Offenlegung des Namens des Hinweisgebers gegenüber dem Betroffenen ist im Einzelfall dann zulässig, wenn der Betroffene sich anderenfalls nicht sachgerecht verteidigen kann, insbesondere weil beispielsweise die Glaubwürdigkeit und Motive des Hinweisgebers im Hinblick auf den Vorwurf möglichen Fehlverhaltens zu prüfen sind.
- (7) Bis zum Nachweis eines schuldhaften Fehlverhaltens sind Angaben über den Betroffenen und den Hinweisgeber sowie die bisherigen Erkenntnisse streng vertraulich zu behandeln.
- (8) Die Kommission legt dem Rektorat das Ergebnis ihrer Untersuchung mit einem Vorschlag zum weiteren Verfahren, auch in Bezug der Wahrung der Rechte anderer Personen, und einer Entscheidung vor. Kommen nach dem Ergebnis Auswirkungen auf die Verleihung oder den Entzug des akademischen Grades in Betracht, leitet die Kommission das Ergebnis ihrer Untersuchung an den Dekan der zuständigen Fakultät zur weiteren Veranlassung weiter.

§ 17 Abschluss des Verfahrens, Sanktionen

- (1) Die Ahndung wissenschaftlichen Fehlverhaltens richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles.
- (2) Das Rektorat entscheidet nach Art und Schwere des Fehlverhaltens im Einzelfall sowie unter Berücksichtigung der Wahrung und Funktionsfähigkeit der Wissenschaft über die Beendigung des Verfahrens sowie die nicht abschließend in Teil V, § 19 dieser Ordnung dargestellten Maßnahmen im Rahmen seiner Zuständigkeit.
- (3) Der Rektor teilt dem Betroffenen sowie dem Hinweisgeber die Entscheidung schriftlich unter Angabe der für die Entscheidung wesentlichen Gründe mit.

§ 18 Weitere Maßnahmen, Dauer des Verfahrens, Aufbewahrung der Akten

- (1) Die Ombudsperson berät diejenigen Personen, insbesondere Nachwuchswissenschaftler und -wissenschaftlerinnen sowie Studierende, die unverschuldet in Vorgänge wissenschaftlichen Fehlverhaltens verwickelt wurden, in Bezug auf eine Absicherung ihrer persönlichen und wissenschaftlichen Integrität.
- (2) Das Verfahren soll in einem zeitlichen Rahmen, der dem Vertrauensschutz der Wissenschaft in der Öffentlichkeit gerecht wird, durchgeführt werden. In der Regel sollen Vor- und Hauptverfahren nicht länger als sechs Monate dauern.
- (3) Die Akten der Vor- und Hauptverfahren werden 30 Jahre aufbewahrt.

V. Mögliche Entscheidungen und Ahndungen bei wissenschaftlichem Fehlverhalten

§ 19 Maßnahmen bei wissenschaftlichem Fehlverhalten

- (1) Da jeder Fall wissenschaftlichen Fehlverhaltens anders gelagert ist und auch die Schwere des festgestellten wissenschaftlichen Fehlverhaltens für die jeweilige Entscheidung eine zentrale Rolle spielt, gibt es keine einheitliche Richtlinie für die jeweils adäquaten Konsequenzen. Die Entscheidung über die zu ergreifende Maßnahme bei wissenschaftlichem Fehlverhalten richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls. Folgende Maßnahmen können in Betracht kommen:
- Bei minder schweren Fällen kann eine Rüge bzw. eine verschärfte Rüge durch den Rektor ausgesprochen werden.
 - Arbeitsrechtliche Konsequenzen können insbesondere Abmahnung, außerordentliche Kündigung, ordentliche Kündigung, Vertragsauflösung oder Entfernung aus dem Dienst sein.
 - Zivilrechtliche Konsequenzen können insbesondere die Erteilung eines Hausverbotes, Herausgabeansprüche gegen die Betroffenen, wie etwa im Hinblick auf entwendetes wissenschaftliches Material, Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche aus Urheberrecht, Persönlichkeitsrecht, Patent- und Wettbewerbsrecht, Rückforderungsansprüche (etwa von Stipendien, Drittmitteln oder dergleichen) oder Schadensersatzansprüche der TU Bergakademie Freiberg sein.
 - Akademische Konsequenzen können auf verschiedenen Ebenen und mit unterschiedlicher Zielsetzung zu veranlassen sein.
 - a) Inneruniversitär: Entzug von akademischen Graden, wenn sie auf einem wissenschaftlichen Fehlverhalten beruhen oder sonst wie arglistig erlangt wurde, nach Maßgabe der einschlägigen Promotions- oder Habilitations- oder Prüfungsordnung, oder Entzug der Lehrbefugnis,
 - b) Außeruniversitäre wissenschaftliche Einrichtungen und Vereinigungen: Solche Institutionen sind über ein wissenschaftliches Fehlverhalten jedenfalls dann zu informieren, wenn sie davon unmittelbar berührt sind oder der betroffene Wissenschaftler eine leitende Stellung einnimmt oder, wie im Falle von Förderorganisationen, in Entscheidungsgremien mitwirkt,
 - c) Rückziehung von wissenschaftlichen Veröffentlichungen.
 - Strafrechtliche Konsequenzen kommen in Betracht, wenn der Verdacht besteht, dass wissenschaftliches Fehlverhalten zugleich einen Tatbestand des Strafgesetzbuches bzw. sonstiger Strafnormen oder den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit erfüllt, wie insbesondere bei Urheberrechtsverletzungen, Urkundenfälschung (einschließlich Fälschung technischer Aufzeichnungen), Sachbeschädigung (einschließlich Datenveränderung), Eigentums- und Vermögensdelikten (wie im Falle von Entwendung, Erschleichung von Fördermitteln oder von Veruntreuung), Verletzung des persönlichen Lebens- oder Geheimnisbereichs (wie etwa durch Ausspähen von Daten oder Verwertung fremder Geheimnisse), Lebens- oder Körperverletzung (wie etwa von Probanden in Folge von falschen Daten).
- (2) Ob und inwieweit in einem solchen Fall von Seiten der TU Bergakademie Freiberg Strafanzeige zu erstatten ist, bleibt dem pflichtgemäßen Ermessen des Rektors vorbehalten.
- (3) Die jeweils geltenden Regelungen der Prüfungs-, Promotions- und Habilitationsordnungen bleiben hiervon unberührt.

VI. Schlussbestimmungen

§ 20 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Bergakademie Freiberg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten an der TU Bergakademie Freiberg vom 19. Januar 2022 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Bergakademie Freiberg Nr. 2 vom 20. Januar 2022) außer Kraft.

Freiberg, den 23. Februar 2023

gez.
Prof. Dr. Klaus-Dieter Barbknecht
Rektor

Herausgeber: Rektor der TU Bergakademie Freiberg

Redaktion: Prorektor Forschung, Graduierten- und Forschungsakademie, Justizariat

Anschrift: TU Bergakademie Freiberg
Akademiestraße 6
09599 Freiberg

Druck: Medienzentrum der TU Bergakademie Freiberg